

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinheuterode

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheuterode hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Vergabe von Räumen

- (1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Steinheuterode können von der Gemeinde Steinheuterode an örtliche wie auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibende vergeben werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen gemietet oder kostenfrei überlassen werden:
 - a) Gaststätte
 - b) Festhalle
 - c) Saal
 - d) Vereinszimmer
 - e) Hof.

§ 2 Art zugelassener Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.
- (2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

- (5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
- (6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3 **Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 4 **Bestellung und Nutzung der Räume**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges vergeben.
- (2) Die Vergabe bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Steinheuterode mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Nutzungsvertrages abgeschlossen.
- (4) Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie die Anlage - Entgelttarif - an.
- (5) Dem Veranstalter stehen die Räumlichkeiten nach Vereinbarung zur Verfügung.
- (6) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Steinheuterode nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Vermietung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.
- (7) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 5 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 5 **Benutzungsentgelte**

Für die einzelnen Räumlichkeiten werden Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Entgelttarife - geregelt.

§ 6

Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Nutzungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Steinheuterode beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich ist.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
 - b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
 - c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugendlichen verantwortlich.
 - d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
 - e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
 - f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
 - g) Der Veranstalter hat während der Nutzungsdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
 - h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.
- (2) Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich separat zu vereinbaren.

§ 7

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Steinheuterode für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Steinheuterode haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Steinheuterode mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.

- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Steinheuterode keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Steinheuterode ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 8

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht sind in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils geltenden Fassung).
Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 13. Oktober 2004 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Steinheuterode, 24. Mai 2018


Spies
Bürgermeisterin



Anlage

Entgelttarif

1. **Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen
- b) regelmäßige Übungsstunden und Wettkämpfe
- c) Weihnachtsfeiern
- d) Feuerwehrangelegenheiten
- e) Kirmesveranstaltungen

kostenlos überlassen.

2. **Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Benutzern**

2.1 Den örtlichen und auswärtigen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in 3. festgesetzten Entgelte überlassen.

2.2 Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in 3. festgesetzten Entgelte plus 50 % Aufschlag überlassen.

3. **Entgelte**

Folgende Entgelte werden für die Benutzer festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) Gaststätte (inkl. Küche) | 60,00 EUR/Tag |
| b) Festhalle (inkl. Küche) | |
| 1) ganztägig | 180,00 EUR |
| 2) für jeden weiteren Tag | 100,00 EUR |
| c) Saalbenutzung (inkl. Küche) | |
| 1) ganztägig | 70,00 EUR |
| 2) für jeden weiteren Tag | 50,00 EUR |
| d) Vereinszimmer (inkl. Küche) | 40,00 EUR/Tag |
| e) Hof (inkl. Küche) | 100,00 EUR/Tag |

4. Nebenkosten (Gas, Strom, Wasser) werden wie folgt in Rechnung gestellt:

a) Gaststätte	
April bis September je Tag	10,00 EUR
Oktober bis März je Tag	20,00 EUR
b) Festhalle nach Verbrauch Gaszählerstand	0,67 EUR/m ³
c) Saal	
April bis September je Tag	15,00 EUR
Oktober bis März je Tag	25,00 EUR
d) Vereinszimmer	
April bis September je Tag	10,00 EUR
Oktober bis März je Tag	20,00 EUR
e) bei Aufstellen von Verkaufswagen (Getränkewagen, ...)	
für Stromanschluss je Tag	5,00 EUR
für Wasseranschluss je Tag	10,00 EUR
f) Stromverbrauch Festhalle	0,25 EUR/kWh
g) Wasser/Abwasser	4,83 EUR/m ³

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Steinheuterode.

Mit Abschluss des Nutzungsvertrages wird eine Kautions fällig, die für die Begleichung der Aufwendungen bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten/Örtlichkeiten zum vereinbarten Übergabetermin für die Beseitigung von Verschmutzungen u. ä. durch einen von der Gemeinde Steinheuterode beauftragten Dritten Verwendung findet.

Die Kautions wird in folgender Höhe erhoben:

Reinigung Gaststätte (Gaststätte, Küche, Möbel, Theke, Flur, WC)	100,00 EUR/Reinigung
Reinigung Festhalle (Festhalle, Theke, Flur, WC, Möbel)	150,00 EUR/Reinigung
Reinigung Saal (Saal, Küche, Möbel, Theke, Flur, WC)	130,00 EUR/Reinigung
Reinigung Vereinszimmer (Vereinszimmer, Küche, Flur, WC)	50,00 EUR/Reinigung

Reinigung Hof und Rasenflächen 240,00 EUR/Reinigung
(z. B. Himmelfahrt)

Reinigung Hof, Rasenflächen, Sportplatz, Spielplatz 360,00 EUR/Reinigung
(z. B. Brunnenfest, Oldtimertreffen)

5. **Ausleihe**

Aus Lagerbeständen können verschiedene Gegenstände ausgeliehen werden. Hierfür werden folgende Entgelte festgesetzt:

Tisch	2,00 EUR/Tag
Stuhl	1,00 EUR/Tag

Auf die Ausleihe besteht kein Rechtsanspruch.

6. **Sonderregelungen**

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch den Gemeinderat pauschal festgesetzt werden.

7. **Härtefälle**

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen teilweise erlassen werden.

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinheuterode wurde mit Schreiben vom 1. Juni 2018 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld zur Kenntnis genommen und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 5/2018 vom 18. Juni 2018 öffentlich bekannt gegeben.
2. Die o. g. Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.